

RLV bei kleiner Fallzahl

Das BSG hat einer Radiologenpraxis trotz unterdurchschnittlicher Fallzahl keine Steigerung auf den Fachgruppendurchschnitt zugestanden.

Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine radiologische Gemeinschaftspraxis aus zwei Ärzten, die, seit vier Jahren bestehend, eine neue Partnerin aufnahm, gleichzeitig ihren Praxissitz in eine andere Stadt verlegte und zusätzliche Abrechnungsgenehmigungen für CT-, MRT- und MR-angiologische Leistungen erhielt. Das RLV wurde an den im Vergleichsquartal abgerechneten 90 statt der aktuellen 371 Behandlungsfällen bemessen.

Das BSG entschied unter Aufhebung der Vorinstanzen, dass es sich trotz der besonderen Situation der klägerischen Praxis nicht um eine Aufbaupraxis handele. Der dafür anzusetzende Zeitraum von drei bis fünf Jahren sei nicht mehr gegeben, weil die Gemeinschaftspraxis (der beiden ersten Ärzte) eigentlich seit 2001 bestand und nach einer Zeit der Nichtausübung vertragsärztlicher Tätigkeit 2004 neu genehmigt wurde. Dies sei ebenso wenig als Neugründung zu bewerten wie das Hinzukommen einer dritten Ärztin oder die Verlegung des Praxissitzes und die neuen Abrechnungsgenehmigungen.

Als unterdurchschnittlich abrechnende Praxis besteht zwar ein Anspruch, die Fallzahlen innerhalb von fünf Jahren auf den Fachgruppendurchschnitt zu erhöhen. Jedoch genüge die Regelung des RLV, wonach sich die Fallzahlerhöhung erst ein Jahr später auswirkt. Dies sei nicht unverhältnismäßig.

Zwar verwies das BSG dann auf mögliche Härtefallregelungen, führte jedoch gleich aus, dass ein Härtefall bei der klägerischen Praxis nicht vorliege.

(BSG, Urteil vom 17.07.2013, B 6 KA 44/12 R)